

Verordnung zum Gesetz vom 24. April 1966 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung¹⁾

vom 14. Juni 1971²⁾

Der Kantonsrat des Kantons Appenzell A.Rh.,

gestützt auf Art. 6 des Gesetzes vom 24. April 1966 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung¹⁾,

verordnet:

I. Persönliche und wirtschaftliche Voraussetzungen

Art. 1 Bezückerkreis

An Schweizer Bürger, Ausländer und Staatenlose mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Appenzell A.Rh. werden nach Massgabe des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen³⁾ Ergänzungsleistungen gewährt.

Art. 2⁴⁾

Art. 2^{bis 5)} Vermögensverzehr

Bei Altersrentnern in Heimen oder Spitälern wird⁶⁾ ein Fünftel des gemäss Art. 3c Abs. 1 Bst. c des Bundesgesetzes³⁾ abzurechnenden Vermögens als Einnahme angerechnet.

aGS IV/555

Bereinigte Fassung; Stand 1. August 1998

¹⁾ bGS 832.31

²⁾ Vom Eidg. Departement des Innern genehmigt am 2. Juli 1971

³⁾ SR 831.30

⁴⁾ Aufgehoben am 8. Dezember 1997 (lf. Nr. 653)

⁵⁾ Eingefügt am 16. Juni 1986 (lf. Nr. 216); geändert am 8. Dezember 1997 (lf. Nr. 653)

⁶⁾ vgl. Art. 5 Abs. 3 lit. b BG (SR 831.30)

Art. 3¹⁾ Mietzins

Der Mietzins einer Wohnung und die damit zusammenhängenden Nebenkosten werden als Ausgaben anerkannt, soweit sie 12 000 Franken bei Alleinstehenden und 13 800 Franken bei Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern nicht übersteigen²⁾.

Art. 3^{bis 3)} Aufenthalt in einem Heim oder Spital

¹ Die durch den Aufenthalt in einem Altersheim entstehenden Kosten werden höchstens bis zu 200 Prozent des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf von Alleinstehenden gemäss Art. 2 des Gesetzes⁴⁾ berücksichtigt.

² Kosten, die durch den Aufenthalt in einem Pflegeheim oder Spital entstehen, werden höchstens bis zu 450 Prozent des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf von Alleinstehenden berücksichtigt.

³ Bei Aufenthalt in einem Wohnheim für Behinderte werden die Kosten höchstens bis zu 250 Prozent des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf von Alleinstehenden berücksichtigt.

Art. 3^{ter 5)} Persönliche Auslagen

¹ Bei Aufenthalt in einem Altersheim oder Wohnheim für Behinderte werden 27 Prozent des Betrages für den Lebensbedarf von Alleinstehenden gemäss Art. 2 des Gesetzes⁴⁾ als Ausgabe anerkannt.

² Bei Aufenthalt in einem Pflegeheim oder Spital werden 16 Prozent des Betrages für den Lebensbedarf für Alleinstehende als Ausgabe anerkannt.

Art. 3^{quater 6)} Krankheits- und Behinderungskosten

Die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten erfolgt nach den Anordnungen der Ausgleichskasse.

¹⁾ Geändert am 4. November 1985 (Abl. 1985 S. 733 f., lf. Nr. 193), am 9. November 1981 (Abl. 1981 S. 763 f., lf. Nr. 71), am 16. Juni 1986 (lf. Nr. 216), am 20. November 1989 (lf. Nr. 323), am 16. November 1992 (lf. Nr. 416) und am 8. Dezember 1997 (lf. Nr. 653)

²⁾ vgl. Art. 5 Abs. 1 lit. b BG (SR 831.30)

³⁾ Eingefügt am 16. Juni 1986 (lf. Nr. 216); geändert am 20. November 1989 (lf. Nr. 323), am 14. Juni 1993 (lf. Nr. 450), am 14. November 1994 (lf. Nr. 510) und am 8. Dezember 1997 (lf. Nr. 653)

⁴⁾ SR 831.30

⁵⁾ Eingefügt am 16. Juni 1986 (lf. Nr. 216), geändert am 14. Juni 1993 (lf. Nr. 450) und am 8. Dezember 1997 (lf. Nr. 653)

⁶⁾ Eingefügt am 8. Dezember 1997 (lf. Nr. 653)

Art. 4 Sicherung der Ergänzungsleistung

Der Anspruch auf Ergänzungsleistung ist unabtretbar, unverpfändbar und der Zwangsvollstreckung entzogen. Die Abtretung oder Verpfändung ist nichtig.

Art. 5 Auszahlung

Die Ergänzungsleistung wird in der Regel dem Anspruchsberechtigten ausbezahlt. Die Vorschriften der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung betreffend die Auszahlung und die zweckmässige Verwendung der Renten¹⁾ sind sinngemäss anwendbar.

II. Organisation und Verfahren**Art. 6** Geltendmachung des Anspruches

¹ Der Anspruch auf Ergänzungsleistung ist mit ausgefülltem Anmeldeformular unter Beilage aller erforderlichen Unterlagen und Ausweise bei der wohnörtlichen Zweigstelle der kantonalen Ausgleichskasse geltend zu machen.

² Zur Anmeldung berechtigt sind der Rentenberechtigte, sein gesetzlicher Vertreter, sein Ehegatte, seine Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie, seine Geschwister sowie die Drittpersonen oder Behörden, die ihn regelmässig unterstützen oder betreuen.

Art. 7 Aufgaben der Zweigstellen

¹ Die Zweigstellen sind den Gesuchstellern beim Ausfüllen des Anmeldeformulars nötigenfalls behilflich.

² Sie überprüfen und begutachten zuhanden der Ausgleichskasse alle für die Beurteilung des Gesuches erheblichen Tatsachen. Fehlende Unterlagen und Ausweise haben sie einzuverlangen.

³ Sie melden von sich aus der Ausgleichskasse jede Änderung der persönlichen und jede ins Gewicht fallende Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Anspruchsberechtigten und der an der Ergänzungsleistung beteiligten Familienglieder.

⁴ Die entstehenden Verwaltungskosten sind von den Gemeinden zu tragen.

¹⁾ vgl. Art. 44/45 des BG vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10) und Art. 71 ff. der bundesrätlichen V vom 31. Oktober 1947 zu diesem Gesetz (SR 831.101)

Art. 8 Verfügung der Ausgleichskasse

¹ Die Ausgleichskasse prüft und entscheidet über die Anmeldung. Sie stellt die Verfügung mit entsprechender Rechtsmittelbelehrung dem Gesuchsteller oder seinem gesetzlichen Vertreter sowie der Drittperson oder Behörde, welcher die Ergänzungsleistung ausbezahlt wird, zu.

² Rechtskräftige Verfügungen über zurückzuerstattende Ergänzungsleistungen stehen vollstreckbaren Gerichtsurteilen im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs¹⁾ gleich.

Art. 9 Überprüfung

Die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Ergänzungsleistungen sind periodisch zu überprüfen.

Art. 10 Auskunftspflicht, Schweigepflicht

¹ Die Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden des Kantons und der Gemeinden, die Arbeitgeber und alle Stellen, die den Anspruchsberechtigten betreuen, sind verpflichtet, der kantonalen Ausgleichskasse kostenlos die zur Durchführung dieser Ordnung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen einzureichen.

² Die mit der Durchführung dieser Ordnung betrauten Organe haben über ihre Wahrnehmungen Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu bewahren.

Art. 11 Finanzverwaltung

¹ Die Verwaltung der für die Ergänzungsleistungen zur Verfügung stehenden Mittel wird von der Landesbuchhaltung besorgt.

² Die Landesbuchhaltung überweist der Ausgleichskasse rechtzeitig die zur Auszahlung der Ergänzungsleistungen erforderlichen Mittel.

³ Der Beitrag der Gemeinden ist in vierteljährlichen Raten gemäss Rechnungstellung zu entrichten.

Art. 12²⁾**Art. 13** Weisungen

Die Ausgleichskasse erlässt die für die Durchführung erforderlichen administrativen Weisungen.

¹⁾ SR 281.1

²⁾ Aufgehoben am 8. Dezember 1997 (lf. Nr. 653)

Art. 14 Bericht, Rechnung, Revision

¹ Die Ausgleichskasse erstattet jährlich Bericht und legt die Jahresrechnung vor.

² Die Geschäftsführung ist jährlich einmal durch die Revisionsstelle der Ausgleichskasse zu überprüfen.

Art. 15¹⁾ Beschwerderecht

¹ Gegen die auf Grund des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV²⁾ und dieser Verordnung erlassenen Verfügungen können die Betroffenen innert 30 Tagen seit der Zustellung bei der Rekurskommission für Sozialversicherung³⁾ von Appenzell A.Rh. Beschwerde erheben. Das gleiche Recht steht den Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie, den Geschwistern des Leistungsansprechers und den Betreuern desselben zu.

² ...¹⁾

Art. 16 Beschwerde an das Eidg. Versicherungsgericht

Gegen die Entscheide der Rekurskommission für Sozialversicherung³⁾ des Kantons Appenzell A.Rh. können die Beteiligten in den vom Bundesgesetz⁴⁾ vorgesehenen Fällen innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erheben.

Art. 17 Strafbestimmungen

Es gelten die Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 19. März 1965⁵⁾.

Art. 18 Inkrafttreten, aufgehobenes Recht

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1971 in Kraft und ersetzt die Vollziehungsverordnung vom 6. Juni 1966 zum Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung im Kanton Appenzell A.Rh.⁶⁾ mit den Teilrevisionen vom 9. Dezember 1968⁷⁾ und vom 7. Dezember 1970⁸⁾.

¹⁾ Abs. 2 aufgehoben am 24. Oktober 1994 (f. Nr. 534)

²⁾ bGS 832.31

³⁾ Heute: Verwaltungsgericht (vgl. Art. 9 Abs. 1 lit. c des G vom 25. April 1993 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit; bGS 143.6)

⁴⁾ SR 831.30

⁵⁾ Art. 87 ff. (SR 831.30)

⁶⁾ aGS III/446

⁷⁾ aGS IV/494

⁸⁾ aGS IV/540

